



Landquart, 13. Juli 2021/nbu

Proz. Nr. 515-2021-15

Einschreiben

Herrn
Alex Brunner
Bahnhofstrasse 210
8620 Wetzikon ZH

Brunner Alex
betr. Verletzung von Verkehrsregeln


Sehr geehrter Herr Brunner

Die Staatsanwaltschaft Graubünden hat in obgenannter Angelegenheit den Strafbefehl gegen Sie vom 15. Februar 2021, mitgeteilt am 22. Februar 2021, dem zuständigen Regionalgericht Landquart überwiesen. Die Staatsanwaltschaft Graubünden beantragt Nichteintreten wegen Ungültigkeit der Einsprache. Sie setzt sich auf den Standpunkt, dass Ihre Einsprache vom 23. Februar 2021 trotz ausdrücklichem Hinweis im Rechtsbehelf und Ansetzung einer Nachfrist zur Behebung des Formmangels nicht original unterzeichnet ist, um dieses als gültige Einsprache entgegennehmen zu können.

Sie erhalten hiermit die Möglichkeit, **innert 20 Tagen** ab Kenntnisnahme dieses Schreibens dem Regionalgericht Landquart eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. **Gemäss Art. 91 Abs. 2 StPO müssen Eingaben bis spätestens am letzten Tag der Frist zu Händen der schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.** Nach Eingang Ihrer schriftlichen Stellungnahme bzw. nach unbenütztem Ablauf dieser Frist wird das Gericht über die Gültigkeit (Rechtzeitigkeit) Ihrer Einsprache befinden. Die Durchführung einer Hauptverhandlung zu dieser Frage ist nicht vorgesehen.

Ich mache Sie auch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Stellungnahme von Ihnen oder einem Rechtsvertreter original unterzeichnet sein muss, andernfalls sie keine Beachtung findet.

Freundliche Grüsse


Iic. iur. Stefan Lechmann
Regionalgericht Landquart

Beilage: Überweisung eines Strafbefehls ans Gericht vom 9./12. Juli 2021

Kopie an:

Staatsanwaltschaft Graubünden, Herrn Staatsanwalt Dr. iur. Franco Passini,
Sennhofstrasse 17, 7001 Chur (Pr./Proc. ÜB.2021.1159/GC

Regionale Anstalt
für die Strafvollstreckung
Graubünden